

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

GRG Nr.	20	EA 92	234
---------	----	-------	-----

Frauenfeld, 14. Dezember 2021

765

Einfache Anfrage von Nina Schläfli vom 27. Oktober 2021 „Vor- und ausserschulische Betreuung für Kinder mit Beeinträchtigung oder Behinderung“

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Frage 1

Die Bedarfserhebung im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung liegt – unabhängig von besonderen Bedürfnissen der Kinder – gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung (RB 861.1) in der Zuständigkeit der Politischen Gemeinden. Ob und wie weit die Politischen Gemeinden dieser Aufgabe nachkommen, wurde unter anderem im Zusammenhang mit der Erstellung des Berichts zur familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Thurgau des Departementes für Erziehung und Kultur (DEK) vom 26. November 2020 geprüft. Der Bericht wurde am 9. Juli 2021 im Grossen Rat behandelt. In diesem Bericht wurde auf S. 48 festgehalten, dass gemäss der Erhebung im Jahr 2020 24 Politische Gemeinden eine Bedarfserhebung durchführen, wobei die Hälfte der Erhebungen in unregelmässigen Abständen oder selten stattfinden. Zwei Politische Gemeinden führen jährlich und weitere 10 Politischen Gemeinden alle zwei bis fünf Jahre Bedarfserhebungen durch. Bei etwas mehr als der Hälfte der durchgeführten Erhebungen hat sich ein zusätzlicher Bedarf an Betreuungsangeboten gezeigt, wobei der Zusatzbedarf primär im Bereich der schulergänzenden Betreuung besteht.

Das Amt für Volksschule (AV) als zuständige Stelle für die Sonderschulung prüfte bis anhin in begründeten Einzelfällen die vorschulische Betreuung im Sinne eines Entlastungsaufenthaltes. Ausserschulische Betreuungsangebote im regulären Sonderschulbetrieb (z.B. Mittagstisch, freie Nachmittage, in Einzelfällen auch Wochenenden oder Familienentlastung während einzelner Ferienwochen) werden nach transparenten Kriterien beurteilt und durchgeführt.

Frage 2

Gemäss § 4 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung ist nebst der Bedarfserhebung auch die Förderung in Bezug auf die Schaffung und den Betrieb von angemessenen Betreuungsangeboten Sache der Politischen Gemeinden. Diese Förderung kann explizit Angebote und Aktivitäten innerhalb und ausserhalb des Gemeindegebietes tangieren. Für ein umfassendes und flächendeckendes Agieren seitens des Kantons fehlen die gesetzlichen Grundlagen.

Frage 3

Gemäss einem Bericht der Organisation procap wird im Rahmen der Schweizerischen Gesundheitsbefragung (SGB) unter anderem die Anzahl der Kinder mit Behinderungen schweizweit im Fünf-Jahres-Rhythmus erhoben. Gemäss den aktuellen Zahlen der SGB lebten im Jahr 2017 insgesamt 9'000 Kinder im Alter von null bis vier Jahren mit einer Behinderung in der Schweiz. Für die Altersgruppe null bis 14 Jahre liegt der Anteil der Kinder mit Behinderungen bei etwa 5 %. Dabei ist zu beachten, dass der Anteil von Kindern mit Behinderungen mit dem Alter ansteigt. Gemäss Bundesamt für Statistik (BFS) ist dies einerseits auf die höhere Wahrscheinlichkeit für eine Krankheit oder einen Unfall mit steigender Anzahl Lebensjahre zurückzuführen, andererseits darauf, dass sich gewisse Behinderungen erst in einem späteren Alter manifestieren.

In Bezug auf die Behinderungsart weisen in den befragten Familien mit Kindern mit Behinderung rund 50 % der Kinder im Alter von null bis neun Jahren eine körperliche Behinderung auf, 22 % eine sensorische Behinderung, 18 % eine Verhaltensstörung und 12 % eine geistige Behinderung.

Basierend auf den Erfahrungswerten aus dem Kanton Luzern, die sich spezifisch auf Kinder mit Behinderungen in familienergänzender Betreuung beziehen, dürfte bei rund 75 %, also bei 6'750 Kindern, ein erhöhter Betreuungsfaktor von 1.5 ausreichen. Diese Gruppe ist im Bericht unter „Kinder mit leichten Behinderungen“ zusammengefasst. Bei 25 % der Kinder wird von einer schwereren Behinderung und einem erhöhten Betreuungsfaktor von über 1.5 ausgegangen. Schweizweit trifft dies schätzungsweise auf 2'250 Kinder zu.

Das AV verzeichnet aktuell 940 Thurgauer Familien, in denen mindestens ein Kind mit Sonderschulbedarf lebt (Bereiche: Verhaltensauffälligkeiten, kognitive Beeinträchtigungen, Sprachstörungen).

Frage 4

Im Rahmen der Aufsichtstätigkeit der Abteilung Pflegekinder- und Heimaufsicht (PHA) des Departementes für Justiz und Sicherheit (DJS) wurde im vergangenen Jahr vermehrt die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen thematisiert. Die PHA war auch mit der Organisation procap im Zusammenhang mit dem unter Frage 3 erwähnten Bericht „Familienergänzende Betreuung für Kinder mit Behinderungen“ in Kontakt. Dieser Bericht wurde am 19. April 2021 erstmals veröffentlicht und hält auf den

S. 105 bis 108 die Ergebnisse für den Kanton Thurgau zu den Themen Zuständigkeiten, Grundlagen und Finanzierung fest und enthält eine Analyse sowie eine Evaluation mit Ampelsystem.

Die Gespräche mit den Leitungen der Kindertagesstätten (Kitas) im Kanton Thurgau und die Ergebnisse des Berichts von procap haben die PHA Anfang Oktober 2021 veranlasst, bei den von ihr beaufsichtigten Kitas eine Umfrage durchzuführen. Dabei wurden folgende Fragen gestellt:

1. Werden bzw. wurden 2021 in Ihrer Einrichtung Kinder mit speziellen Bedürfnissen betreut?
2. Wenn ja, wie viele Kinder werden bzw. wurden 2021 insgesamt betreut?
3. Welches sind bzw. waren die speziellen Bedürfnisse dieser Kinder (Handicaps, Diagnosen, usw.)?
4. Wird die Kita von externen Fachpersonen begleitet/unterstützt und wenn ja, von wem und wenn nein, warum nicht?
5. Wie bzw. von wem werden die etwaigen Zusatzkosten in der Betreuung finanziert?
6. Haben Sie vor 2021 in Ihrer Einrichtung Kinder mit speziellen Bedürfnissen betreut?
7. Wie viele Anfragen für die Betreuung von Kindern mit speziellen Bedürfnissen bekommen Sie schätzungsweise pro Jahr?
8. Gelangen die Eltern direkt an Ihre Einrichtung oder werden Sie von einer Stelle/Person an Sie verwiesen?
9. Wie viele der Anfragen (in %) führen in der Folge zu einer Betreuung?
10. Welches sind die Gründe, weshalb ein Betreuungsverhältnis nicht zustande gekommen ist?
11. Sind diese Betreuungsverhältnisse in der Regel befristet oder unbefristet?
12. Sind diese befristeten Betreuungsverhältnisse in der Vergangenheit abgebrochen worden und wenn ja, aus welchen Gründen?
13. Wurden diese unbefristeten Betreuungsverhältnisse in der Vergangenheit gekündigt und wenn ja, aus welchen Gründen?

Von den 55 angeschriebenen Einrichtungen und Trägerschaften haben 41 geantwortet (75 %). Diese 41 Institutionen bieten insgesamt 1'181 Tagesbetreuungsplätze für Vorschulkinder (79 %) und 158 Tagesbetreuungsplätze für Kindergarten- und Schulkinder (75 %) an.

Gemäss diesen Rückmeldungen wurden oder werden 2021 in 24 Einrichtungen insgesamt 50 bis 62 Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreut. In Bezug auf die speziellen Bedürfnisse wurden allen voran Autismus-Spektrum-Störungen (ASS; 13 Einrichtungen) genannt. Danach folgten Verzögerungen oder Auffälligkeiten im Bereich der Sprachentwicklung und Motorik (6 Einrichtungen), ADHS (4 Einrichtungen) und Trisomie 21 (4 Einrichtungen). Zudem wurden einzelne Kinder mit körperlichen Beeinträchtigungen im Sinne von Geburtsgebrechen gemeldet.

Zu den von den Einrichtungen angegebenen Beeinträchtigungen gibt es oftmals keine offizielle Diagnose oder die entsprechenden Kinder befinden sich in Abklärung. Häufig

sind es gerade die Kitas, die bei bereits betreuten Vorschulkindern Feststellungen und Beobachtungen machen, die dann zu Abklärungen und in der Folge zu Diagnosen führen. In vielen Fällen wird aber auch auf Abklärungen verzichtet, weil man die weitere Entwicklung des Kindes noch abwarten oder beobachten möchte. Eine Diagnose ist aber oftmals die Voraussetzung, dass die Kitas eine externe Unterstützung oder eine zusätzliche Finanzierung erhalten. Dennoch gaben 16 der 24 Einrichtungen, die im Jahr 2021 Kinder mit besonderen Bedürfnissen betreuen, an, dass sie eine externe Unterstützung erhalten. In der Regel ist dies die Heilpädagogische Früherziehung (HFE) im Zusammenhang mit ASS. Vier Einrichtungen gaben an, dass die Betreuung dieser Kinder nicht unterstützt wird. Drei Einrichtungen haben in Bezug auf die betreuten Kinder keinen Unterstützungsbedarf, und eine Einrichtung machte hierzu keine Angaben. Für die Unterstützung durch die HFE fallen bei den Eltern und den Kindertagesstätten keine Kosten an. Darüber hinaus werden aber lediglich bei drei Einrichtungen die zusätzlichen Kosten von der Politischen Gemeinde oder von Pro Infirmis mitfinanziert. Ansonsten gehen etwaige Zusatzkosten, insbesondere in den Fällen, in denen keine Diagnose vorliegt, zu Lasten der Eltern oder werden von der Einrichtung getragen.

Von den 41 Einrichtungen haben 32 Einrichtungen in den Jahren vor 2021 Betreuungsanfragen für Kinder mit besonderen Bedürfnissen erhalten. Im Durchschnitt waren dies ca. 36 bis 64 Anfragen pro Jahr. Bei 29 Einrichtungen ist es in der Folge zu einem oder mehreren Betreuungsverhältnissen gekommen. Bei 27 Einrichtungen haben sich die Eltern direkt an die Betreuungspersonen gewandt. Bei acht Einrichtungen erfolgte parallel dazu auch eine Vermittlung durch eine Behörde, Fachstelle oder Fachperson. Nur vier Einrichtungen gaben an, dass die Kontaktaufnahme nicht von den Eltern initiiert wurde. Zwei Einrichtungen haben hierzu keine Angaben gemacht.

Die Frage, bei wie vielen Anfragen es in der Folge zu einer Betreuung gekommen ist, haben die 32 Einrichtungen wie folgt beantwortet:

- 100 %: sechs Einrichtungen
- 90 – 99 %: vier Einrichtungen
- 70 – 80 %: vier Einrichtungen
- 50 – 60 %: drei Einrichtungen
- Sehr wenige (bis 10 %): sechs Einrichtungen
- 0 %: vier Einrichtungen
- Keine Angaben (möglich): fünf Einrichtungen

Bei der Frage, weshalb es in der Folge zu keiner Betreuung kam, haben die 26 Einrichtungen, bei denen nicht in jedem angefragten Fall eine Betreuung zustande kam, folgende Rückmeldungen gegeben:

- Fehlende personelle Ressourcen für die Bedürfnisse des Kindes: acht Einrichtungen
- Generell bzw. am gewünschten Wochentag kein Betreuungsplatz frei: sechs Einrichtungen
- Kosten für die Eltern (in einem Fall waren die Kita-Kosten generell zu hoch): drei Einrichtungen

Unsicherheit bei den Eltern bzw. Kita war keine Lösung für Eltern: drei Einrichtungen

Fehlende fachliche Unterstützung: eine Einrichtung

Nur ein Kind mit besonderen Bedürfnissen pro Wochentag möglich: eine Einrichtung

Wahl fiel auf eine andere Einrichtung: eine Einrichtung

Keine Kenntnis, weshalb Betreuung nicht zustande kam: fünf Einrichtungen

Keine Angaben: fünf Einrichtungen

Lediglich drei Einrichtungen haben über insgesamt vier Betreuungsverhältnisse von Kindern mit besonderen Bedürfnissen berichtet, die abgebrochen wurden. Gründe hierfür waren der mögliche Übertritt in den Kindergarten, ein Spitaleintritt, eine Überforderung im Betreuungssetting und in einem Fall die Kosten. Bei sieben Einrichtungen gab es ergänzend hierzu Kündigungen. Kündigungsgründe waren in drei Fällen der Übertritt in den Kindergarten oder in eine andere Schule. Die weiteren Kündigungen erfolgten in zwei Fällen aufgrund der fehlenden Möglichkeit, den besonderen Bedürfnissen des Kindes gerecht zu werden. In zwei anderen Fällen konnte aufgrund des aggressiven Verhaltens des Kindes das Wohl der anderen betreuten Kinder und auch des Personals nicht mehr gewährleistet werden.

Frage 5

Der Regierungsrat gab mit RRB Nr. 132 vom 2. März 2021 ein Vorprojekt zur Erarbeitung gesetzlicher Grundlagen im Bereich Kind, Jugend und Familie in Auftrag. Dabei sollen mögliche Vorgehensweisen ausgearbeitet werden, um bedarfsgerechte Angebote insbesondere in den Bereichen der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung, der aufsuchenden und ausserschulischen Angebote sowie der frühen Förderung sicherzustellen. Es sollen zudem standardisierte Abläufe, Instrumente und Grundlagen für die Übergabe der Triage von Familien mit Unterstützungsbedarf an passende Angebote geprüft sowie die möglichen Zuständigkeiten und die Finanzierung zwischen Kanton, Politischen Gemeinden und Schulgemeinden geklärt werden. Der Fokus liegt dabei auf den Altersgruppen null bis vier Jahre und vier bis 15 Jahre (Ende der obligatorischen Schulzeit). Im Rahmen dieses Projekts soll im Hinblick auf das Folgeprojekt auch geprüft werden, ob Kinder mit besonderen Bedürfnissen mitberücksichtigt werden.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Der Staatsschreiber